AGFW AKTUELL

AUSGABE 30/26 | 08. Oktober 2026

Veranstaltungen

13.-14.10.2026
Messung thermischer Energie im Zeitenwandel
Berlin

21.-22.10.2026
Trends im Leitungsbau
Frankfurt am Main

03.-04.11.2026
Fachkraft für die Messung von thermischer Energie nach AGFW FW 608
Schwerin

04.-05.11.2026
Masterclass Erdbecken-Wärmespeicher
Frankfurt am Main

10.-11.11.2026
Erfahrungsaustausch Fachkräfte zur Messung von thermischer Energie nach AGFW FW 608
Marburg

17.-18.11.2026
Mantelrohre im Fernwärmeleitungsbau
Heidelberg

24.-26.11.2026
Basiswissen Fernwärme
Frankfurt am Main

30.11.2026
Anforderungen an Rohrleitungsbauunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung
Hannover

TRAFOTAGE
01.-02.12.2026 | Kassel | www.trafotage.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de

EuGH-Urteil zur t-3-Rechtsprechung: AGFW fordert schnelle gesetzliche Neuregelung



Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat die „t-3-Rechtsprechung“ verworfen. Das Urteil vom 24. September 2026, Az. C-900/24, hebt die vom BGH entwickelte Vorgehensweise auf, wonach Preisanpassungen bei ungültigen Preisklauseln auf den Stand von vor drei Jahren zurückfallen. Es droht also ein Rückgriff auf den bei Vertragsschluss gebildeten Anfangspreis, der teilweise auch zehn oder 20 Jahre in der Vergangenheit liegen kann. Soweit Abrechnungszeiträume nicht bereits verjährt sind, sind die Abrechnungen auf Grundlage des Anfangspreises abzuwickeln. Außerdem stellt der EuGH das Recht bzw. die Pflicht für Versorger zur einseitigen Vertragsanpassung bei unwirksamen Klauseln mit Wirkung für die Zukunft in Frage. Somit könnte den Versorgern eine Klagewelle drohen, deren Folgekosten für die Unternehmen wirtschaftlich nicht zu bewältigen sind. Eine dringende gesetzliche Regelung ist nun erforderlich.

Sowohl die Dreijahreslösung als auch die Möglichkeit zum Ersatz unwirksamer Preisänderungsklauseln widersprächen nach Auffassung des EuGH den Vorgaben der EU-Klausel-Richtlinie. In Bezug auf die Dreijahreslösung moniert das europäische Gericht, dass der BGH auf ganz allgemeine Rechtsgrundlagen zurückgegriffen habe, die die Billigkeit und Verkehrssitte beträfen – gemeint sind die §§ 133, 157 BGB. Anders könne es sich verhalten, wenn der nationale Gesetzgeber zu einem konkreten Rechtsproblem eine spezifische Lösung getroffen hat, die der Wiederherstellung des Gleichgewichts der beiderseitigen Interessen der Vertragspartner dient. Indes hält die AVBFernwärmeV bis dato für Rechtsfolgen unwirksamer Preisänderungsklauseln keine spezifische Regelung bereit. Dieses Kardinalproblem könnte nach Auffassung des AGFW durch eine neue gesetzliche Regelung behoben werden.

Problematisch und kompetenzüberschreitend sind die Erwägungen des EuGH in Bezug auf den Austausch einer Preisänderungsklausel. Hier verkennt das Gericht, dass § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV die Rechtsgrundlage hierfür bildet. Das hat der BGH bereits im Jahr 2022 zu Recht entschieden. Ein Rechtsgutachten von Prof. Lange aus dem Jahr 2021, das der AGFW in Auftrag gegeben hatte, hat die Rechtslage umfassend untersucht. Im Übrigen ist der EuGH nur zur Auslegung europäischer Rechtsvorschriften berufen, nicht aber des nationalen Rechts.

Der AGFW drängt auf eine schnelle Anpassung des nationalen Rechtsrahmens, und zwar im ohnehin anstehenden Wärmenetzpaket. Das Ende August vorgelegte Eckpunktepapier weist bereits in die richtige Richtung: So soll eine explizite Regelung geschaffen werden, wonach der Fernwärmeversorger verpflichtet ist, die Preisänderungsklausel anzupassen, wenn sich der Erzeugungsmix ändert. Zusätzlich ist eine klare, verbindliche Rechtsvorschrift hinsichtlich der Rechtsfolgen unwirksamer Preisänderungsklauseln zu schaffen.

Wichtig: Das EuGH-Urteil betrifft ausschließlich Fernwärmeverträge, die mit Verbrauchern geschlossen worden sind. Grund dafür ist, dass die Klausel-Richtlinie nur Verträge betrifft, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossen worden sind („B2C-Verträge“). Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass der BGH zwar seine Dreijahreslösung bei Verbraucherverträgen aufgegeben muss, aber bei Unternehmensverträgen daran festhalten wird. Berufen sich Unternehmenskunden (z. B. Wohnungswirtschaft, Industrie, Gewerbe) auf das EuGH-Urteil, können Fernwärmeversorger argumentieren, dass die Dreijahreslösung weiterhin gilt.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Italienische Landesbehörden informieren sich über die Wärmewende in Baden-Württemberg



Eine Delegation aus den Regionen Emilia-Romagna und Lombardei hat vom 28. bis 30. September 2026 Baden-Württemberg besucht, um Erfahrungen zur kommunalen Wärmeplanung, zum Ausbau von Wärmenetzen und zu Unterstützungsstrukturen für die Wärmewende auszutauschen. Die Studienreise wurde vom AGFW und dem Politecnico di Milano im Rahmen des EU-Life-kofinanzierten Projekts SupportDHC organisiert und begleitet. Im Mittelpunkt standen Gespräche mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW).

Beim Besuch im Umweltministerium standen die Herausforderungen der Wärmewende und die politischen Instrumente für deren Umsetzung im Fokus. Die Delegation erhielt Einblicke in die teils langjährigen Initiativen der Abteilung Energiewirtschaft des Umweltministeriums sowie in baden-württembergische Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung. Diskutiert wurden u.A. die Finanzierung kommunaler Wärmenetzprojekte, der regionale Wärmegipfelprozess und Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Besonders interessiert waren die Gäste daran, wie in Baden-Württemberg politische Ziele, gesetzliche Instrumente und die Umsetzung vor Ort wirksam verzahnt werden.

Claudia Romano, Direktorin der Abteilung „Energie und ökologische Transformation von Unternehmen“ der Region Emilia-Romagna, erklärte: „Die Wärmewende braucht eine Politik, die klare Ziele mit wirksamen Instrumenten verbindet. Baden-Württemberg zeigt auf sehr praktische Weise, wie Förderstrukturen, Kompetenzzentren und die Zusammenarbeit mit Kommunen und lokalen Akteuren die Umsetzung konkret unterstützen können.“ Beide italienische Regionen teilen diesen Ansatz und wollen den Austausch für gemeinsame Wege zu einer dekarbonisierten Wärmewirtschaft vertiefen.

Bei der KEA-BW in Karlsruhe stellte das Kompetenzzentrum Wärmewende seine Unterstützungsangebote vor. Themen waren Leitfäden und Beratungsleistungen für Kommunen, die Begleitung von Vorreiterprojekten sowie Arbeitsgruppen zu Großwärmepumpen und zur Zusammenarbeit mit Wärmenetzbetreibern. Die Gespräche zeigten: Neben technischen Lösungen braucht die Wärmewende verlässliche Kompetenz, koordinierte Beratung und tragfähige Strukturen zwischen Land, Kommunen und Energiewirtschaft.

Ergänzt wurde die Reise durch Praxisbesuche in Kronau und Hemmingen. Dort ging es um die Arbeit der Umwelt- und Energieagentur Landkreis Karlsruhe, die Entwicklung und den Betrieb lokaler Wärmenetze, die Kooperation von Kommunen und Betreibern, Preisgestaltung und Bürgerkommunikation. Der AGFW brachte außerdem Perspektiven zum Rechtsrahmen für Fernwärme in Deutschland und zur AGFW-Plattform für Preistransparenz ein.

Die Studienreise unterstreicht den Nutzen europäischer Regionalpartnerschaften auch auf institutioneller Ebene: Der Austausch konkreter Erfahrungen trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen und Förderstrukturen zu verbessern und den Ausbau klimafreundlicher Wärmenetze weiter zu beschleunigen.

Dipl.-Ing. Thomas Pauschinger
Tel.: +49 69 6304-292
E-Mail: t.pauschinger@agfw.org

Dr. Heiko Huther
Tel.: +49 69 6304-200
E-Mail: h.huther@agfw.org

01.+02.12.2026 | KASSEL TRAFOTAGE

AGFW fernwärmetag
28.01.2027 | Berlin
www.fernwaermetag.de